



Rathaus

Umschau

Dienstag, 30. Mai 2023

Ausgabe 101

ru.muenchen.de

*Als Newsletter oder Push-Nachricht
unter muenchen.de/ru-abo*

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien	2
Meldungen	2
› Pflegereform geht nicht weit genug	2
› Bebauung Kirschgelände: Beteiligung der Öffentlichkeit	3
› Bebauungsplan Claude-Lorrain-Straße: Beteiligung der Öffentlichkeit	4
› Starnberger Flügelbahnhof: Beteiligung der Öffentlichkeit	4
› Münchner Filmmuseum zeigt Stummfilm „Menschen am Sonntag“	5
Antworten auf Stadtratsanfragen	7
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise für Medien

Wiederholung

Mittwoch, 31. Mai, 17.30 Uhr, Gymnasium München-Moosach, Gertraustraße 6

Stadträtin Lena Odell (SPD/Volt-Fraktion) spricht in Vertretung des Oberbürgermeisters ein Grußwort beim 1. Münchner Schachfestival.

Freitag, 2. Juni, 10.30 Uhr, Thomas-Wimmer-Ring, Knöbelstraße 6-8, Knöbelblock

Oberbürgermeister Dieter Reiter eröffnet gemeinsam mit Mobilitätsreferent Georg Dunkel und Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer sowie MVG-Chef Ingo Wortmann und MVV-Marketingleiterin Sandra Bobic den ersten Mobilitätspunkt in der Knöbelstraße. Mobilitätspunkte bündeln künftig diverse Angebote von Carsharing-Autos über Leihräder und E-Tretroller an Knotenpunkten des öffentlichen Nahverkehrs.

Achtung Redaktionen: Um Anmeldung bis Donnerstag, 1. Juni, per E-Mail an presse.mor@muenchen.de wird gebeten.

Meldungen

Pflegereform geht nicht weit genug

(30.5.2023) Am vergangenen Freitag hat der Bundestag die lange diskutierte Pflegereform beschlossen. Aus Sicht des Sozialreferats geht diese Reform allerdings nicht weit genug.

Sozialreferentin Dorothee Schiwy: „Seit letztem September ist die tarifliche Bezahlung für alle Anbieter*innen der Langzeitpflege, d.h. für die ambulanten Pflegedienste, Tagespflegen, Pflegeheime und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Pflicht. Das ist wichtig und richtig, wirkt sich jedoch deutlich auf die Kosten aus. Eine bessere Bezahlung von Pflegekräften darf aber nicht dazu führen, dass die Pflege für die zu Pflegenden dadurch unbezahlbar wird. Es ist deshalb grundsätzlich gut, dass mit der jetzt beschlossenen Pflegereform der staatliche Zuschuss zu den Eigenanteilen erhöht wurde. Aber das kann nur ein erster Schritt sein. Wir brauchen unbedingt eine vom Bund finanzierte Pflegevollversicherung – mindestens mit gedeckelter Eigenbeteiligung.“

Bebauung Kirschgelände: Beteiligung der Öffentlichkeit

(30.5.2023) Auf dem zirka 12 Hektar großen Gebiet „Kirschgelände“ in Al-lach-Untermenzing soll ein neues Stadtquartier mit zirka 1.240 Wohnungen für unterschiedliche Einkommensgruppen entstehen: mit Arbeitsplätzen, einer öffentlichen Grünfläche, einem Grundschulstandort sowie den erforderlichen Kindertagesstätten. Jetzt steht die zweite Beteiligungsphase für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2146 „Kirschgelände“ an: Vom 31. Mai bis einschließlich 3. Juli können sich Bürger*innen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) über die Pläne für das neue Quartier informieren und zum Entwurf der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung und des Bebauungsplans äußern.

Das derzeitige Gewerbegebiet „Kirschgelände“ bietet sich aufgrund seiner Nähe zum Oertelplatz (Einzelhandel) und zu den umliegenden Wohngebieten sowie seiner guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr für die Umwandlung in ein Wohnquartier an. Bei der Planung des Gebiets wird besonderer Wert auf eine hohe Qualität der Stadtgestaltung und Landschaftsplanung gelegt, um eine eigene Identität zu schaffen. Beispiel hierfür ist die öffentliche Grünfläche, die alle Teilbereiche des Entwurfs miteinander verbindet und dadurch im Gebiet für alle gut erlebbar und erreichbar wird. So wird zwischen der Bebauung mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss und der südlichen Grünfläche ein großzügiger, mit einem Baumdach überspannter Quartiersplatz für alle entstehen. Außerdem werden die häufigen Höhengsprünge bei den einzelnen Gebäuden oder Gebäudegruppen ein hohes Maß an Individualität und Varianz bieten – im Sinne eines identitätsstiftenden Ortes. Dabei wird eine kompakte und ressourcenschonende Bauweise verfolgt, die im Einklang mit den Prinzipien einer nachhaltigen Stadtentwicklung steht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und des Bebauungsplans mit Begründung werden zusammen mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes (Blumenstraße 28 a). Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 233-24577 oder per E-Mail an plan.ha2-43v@muenchen.de und zum FNP telefonisch unter 233-26089 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de) erteilt. Die Äußerungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung in den städtischen Dienststellen vorgebracht werden, fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Unterlagen sind zusammen mit weiterführenden Hinweisen zu den Äußerungsmöglichkeiten sowie den Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auch im Internet zu finden unter www.muenchen.de/auslegung.

Bebauungsplan Claude-Lorrain-Straße: Beteiligung der Öffentlichkeit

(30.5.2023) Schaffung von gefördertem Wohnraum – die Planungen zum sektoralen Bebauungsplan in Untergiesing gehen in die nächste Runde. Jetzt steht die Beteiligungsphase für den Bebauungsplan Nr. 2181 „Claude-Lorrain-Straße“ an: Vom 31. Mai bis einschließlich 3. Juli können sich Bürger*innen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans äußern.

Der Bebauungsplan schafft kein neues Baurecht, setzt jedoch einen Anteil an gefördertem Wohnen für das bestehende, aber noch nicht realisierte Baurecht fest. Im Falle eines Neubaus, einer Ergänzung beziehungsweise einer Aufstockung müsste 40 Prozent der neuen Wohnbaugeschossfläche für geförderten Wohnraum bereitgestellt werden. So kann dringend benötigter, bezahlbarer Wohnraum in einer attraktiven, gut erschlossenen innerstädtischen Lage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) öffentlich ausgelegt (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.5.2023). Dies bedeutet, dass der Entwurf beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr, zur Einsicht bereit liegt. Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes (Blumenstraße 28 a). Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 233-21074 oder per E-Mail an plan.ha2-33v@muenchen.de) erteilt. Die Äußerungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden, fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Unterlagen sind zusammen mit weiterführenden Hinweisen zu den Äußerungsmöglichkeiten sowie den Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auch im Internet zu finden unter www.muenchen.de/auslegung.

Starnberger Flügelbahnhof: Beteiligung der Öffentlichkeit

(30.5.2023) Am Starnberger Flügelbahnhof entsteht ein Bürogebäude mit Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie – letztere auch im öffentlich zugänglichen obersten Geschoss des geplanten 16-geschossigen Hochpunktes. Jetzt steht die zweite Beteiligungsphase für den Bebauungsplan

mit Grünordnung Nr. 2002a „Starnberger Flügelbahnhof“ an: Vom 31. Mai bis einschließlich 3. Juli können sich Bürger*innen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Pläne für das Gebiet informieren und zum Entwurf des Bebauungsplans äußern.

Der Bebauungsplan wurde am 3. Mai vom Stadtrat gebilligt und sieht entlang der Arnulfstraße ein fünfgeschossiges Bürogebäude mit einem 70 Meter hohen Hochpunkt vor. Auf der Ebene der Gleishalle sind Geschäfte und weitere gastronomische Nutzungen vorgesehen. Die Planungen sind Teil des Gesamtprojekts Hauptbahnhof, den die Deutsche Bahn AG zu einer leistungsstarken Mobilitätsdrehscheibe mit einem attraktiven Nah- und Fernverkehrsangebot entwickeln möchte.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr, öffentlich aus. Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes (Blumenstraße 28 a). Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 233-25359 oder per E-Mail an plan.ha2-21v@muenchen.de) erteilt.

Die Äußerungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung in den städtischen Dienststellen vorgebracht werden, fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Unterlagen sind zusammen mit weiterführenden Hinweisen zu den Äußerungsmöglichkeiten sowie den Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auch im Internet zu finden unter www.muenchen.de/auslegung.

Münchener Filmmuseum zeigt Stummfilm „Menschen am Sonntag“

(30.5.2023) Anlässlich der Ausstellung „Friedrich Seidenstücker – Leben in der Stadt“ in der Pinakothek der Moderne zeigt das Münchener Filmmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, in der „Open Scene“ am Donnerstag, 1. Juni, um 19 Uhr, den halbdokumentarischen Stummfilm „Menschen am Sonntag“ von Robert Siodmak aus dem Jahr 1930. Die experimentelle Collage über einen Tag in der Großstadt Berlin wurde mit Laiendarsteller*innen gedreht und kommt fast ohne Zwischentitel aus. Der Film wird mit eingespielter Klavierbegleitung von Donald Sosin gezeigt. Die Kuratorin Simone Förster hält eine Einführung.

Robert Siodmaks semidokumentarischer Spielfilm gilt als eines der wichtigsten Werke der ausgehenden Stummfilmzeit und gehört zu den berühmtesten Vertretern der „Neuen Sachlichkeit“. Der Film zeigt die Alltagserlebnisse junger Berliner*innen – Christl, Wolf, Annie, Brigitte und Erwin – während eines Wochenendes, in dessen Mittelpunkt ein gemeinsamer

Sonntagsausflug an den Wannensee steht. Dokumentarische Bilder und dramaturgische Inszenierung verbinden sich hierbei zu einer modernen Momentaufnahme, die zugleich den Status Quo des Weimarer Kinos Ende der 1920er Jahre reflektiert. Der Film wurde in Berlin und am Wannensee gedreht. Viele Größen der Filmgeschichte, wie Billy Wilder und der Erfinder des „Schüfftan-Verfahrens“, Kameramann Eugen Schüfftan, haben am Film mitgewirkt.

Der Fotograf Friedrich Seidenstücker (1882-1966) zählt zu den bedeutenden Chronisten des Alltagslebens im Berlin der Weimarer Republik. Seine atmosphärischen Großstadtaufnahmen erzählen von beiläufigen Ereignissen und Begebenheiten: vom leichten Sonntagsvergnügen und dem beschwerlichen Arbeitsalltag, von Kinderspielen auf der Straße und dem Treiben auf Bahnhöfen und im Zoo.

Die Ausstellung „Friedrich Seidenstücker – Leben in der Stadt“ ist vom 26. Mai bis zum 24. September in der Pinakothek der Moderne, Barer Straße 40, zu sehen. Mehr unter www.pinakothek-der-moderne.de/ausstellungen/friedrich-seidenstuecker.

Der Eintritt kostet 4 Euro, 3 Euro bei Mitgliedschaft im Förderverein MFZ. Kartenvorverkauf ist sieben Tage im Voraus online oder an der Abendkasse möglich, die 60 Minuten vor Vorstellungsbeginn öffnet. Es gibt keine Reservierungen. Das Kino des Filmmuseums ist rollstuhlgerecht zugänglich und mit einer Induktionsschleife für Hörgeschädigte ausgestattet.

Antworten auf Stadtratsanfragen

Dienstag, 30. Mai 2023

Konsequenzen aus geringer Öffentlichkeitsbeteiligung ziehen und Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger künftig besser sicherstellen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Andreas Babor, Hans-Peter Mehling, Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) und Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann, Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste vom 14.6.2022

Strategisches Konzept zum Einsatz der verkaufsoffenen Sonntage

Antrag Stadträte Hans Hammer und Hans-Peter Mehling (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 22.9.2022

Energiesparen: Beleuchtungsintensität ab 23 Uhr auch auf Nebenstraßen reduzieren

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste) Antrag vom 7.10.2022

München smart und mobil IV: Barrierefreie Spielgeräte leichter ausfindig machen

Antrag Stadträtinnen Sabine Bär, Beatrix Burkhardt, Alexandra Gaßmann und Heike Kainz (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 10.3.2023

Konsequenzen aus geringer Öffentlichkeitsbeteiligung ziehen und Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger künftig besser sicherstellen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Andreas Babor, Hans-Peter Mehling, Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) und Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann, Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste vom 14.6.2022)

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

Mit Antrag vom 14.6.2022 fordern Sie, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, *„den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren im Münchner Stadtgebiet stets in der Rathaus Umschau zu veröffentlichen.*

Darüber hinaus wird die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) gebeten, den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren zukünftig stets auf ihrer Internetseite zum jeweiligen Projekt frühzeitig bekannt zu machen.“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 2 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weil sich die Durchführung von Planfeststellungsverfahren aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 72 ff. VwVfG bzw. Art. 72 ff. BayVwVfG, ergibt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 14.6.2022 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Der Ablauf von Planfeststellungsverfahren ist gesetzlich geregelt. Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergeben sich je nach Verfahrensschritt Pflichten zur ortsüblichen Bekanntmachungen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der gültigen Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt München im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Weiterhin wird der Bekanntmachungstext im Internet unter www.muenchen.de/auslegung veröffentlicht. Des Weiteren wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens zusätzlich in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur auf die Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen.

Eine ausreichende Information der von Planfeststellungsverfahren Betroffenen ist damit gewährleistet. Zur weiteren Verbesserung der Bürger-

freundlichkeit wurde jedoch mit dem Direktorium abgestimmt, dass in der Rathaus Umschau bei sämtlichen zukünftigen Planfeststellungsverfahren auf die Bekanntmachung im Amtsblatt sowie auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden soll. Der Hinweis enthält auch Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Auslegung.

Der Antrag wurde außerdem an die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH weitergeleitet, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Die MVG wird sich der Vorgehensweise der Landeshauptstadt anschließen: Auf den Projektseiten zu Neubauvorhaben soll zukünftig – ergänzend zu den Pflichtveröffentlichungen durch den jeweiligen Verfahrensträger – auf Genehmigungsverfahren hingewiesen werden, sobald die Termine für die Öffentlichkeitsbeteiligung vom Verfahrensträger festgelegt und bekanntgegeben wurden.

Eine frühzeitigere Bekanntmachung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Vorhabenträger (Antragsteller) keinen Einfluss auf den konkreten Anhörungszeitraum haben. Die Anhörung muss gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG drei Wochen nach Zugang der Anhörungsunterlagen bei der auszulegenden Gemeinde erfolgen, wobei die Übersendung der Antragsunterlagen an die Gemeinden durch die Regierung von Oberbayern bzw. das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt. Der konkrete Anhörungszeitraum steht somit immer erst kurzfristig fest.“

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Strategisches Konzept zum Einsatz der verkaufsoffenen Sonntage

Antrag Stadträte Hans Hammer und Hans-Peter Mehling (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 22.9.2022

Antwort Kreisverwaltungsreferentin Dr. Hanna Sammüller-Gratl:

Mit Schreiben vom 22.9.2022 haben Sie Folgendes beantragt:

Die Stadtverwaltung solle ein strategisches Konzept zum Einsatz der vier aufgrund von Bundesgesetzen und Landesverordnungen zur Verfügung stehenden verkaufsoffenen Sonntage für 2023 und die Folgejahre auf Grundlage zu erwartender Besucherströme, Kreuzwirkungen mit Kongressen und stadtweiten Events sowie bisherigen Einzelhandelsstatistiken erstellen.

Insbesondere sei zu prüfen, ob die städtische Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (LadenschlussV440) dahingehend abzuändern ist, dass

- „*der bisher beschränkt freigegebene 3. Oktober ganz frei gegeben wird (§ 5)*
- *der bisher beschränkt freigegebene Faschingssonntag ganz freigegeben oder verschoben wird (§ 4)*
- *der bisher beschränkt freigegebene erste Oktoberfest-Sonntag verschoben wird (§ 5)*
- *der bisher noch ungenutzte vierte mögliche verkaufsoffene Sonntag oder Feiertag dem 1. Adventssonntag, falls dieser wie 2022 im November liegt, oder alternativ dem Stadtgründungsfest zugeordnet wird.“*

Außerdem sei zu beantragen, dass die Münchner Innenstadt in die Liste der Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts- oder Erholungsorte nach § 10 des Ladenschlussgesetzes und der sog. „Bayerischen Ladenschlussverordnung“ auf Landesebene aufgenommen wird und somit Souvenirläden (keine anderen Händler) dort auch an Sonn- und Feiertagen „Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch, Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“, also Souvenirs, verkaufen können.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Zu Ihren konkreten Antragspunkten möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für das Bundesland Bayern regelt das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) die zulässigen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lad-

SchIG müssen Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kund*innen geschlossen sein.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1 LadSchIG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die entsprechenden Tage können von den zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Die Landeshauptstadt München hat mit der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Konkret bedeutet dies, dass jedes Jahr anlässlich des Oktoberfestes am 1. Oktoberfestsonntag sowie am Tag der deutschen Einheit am 3. Oktober und anlässlich des Faschingstreibens in der Fußgängerzone der Verkauf von bestimmten Waren zugelassen ist.

Neben diesen drei Möglichkeiten verbleibt eine weitere Ausnahmemöglichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 LadSchIG. In begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel 2005 im Rahmen der Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Stadterhebung von Pasing im Jahre 1905, wird eine Verordnung zur Freigabe des vierten möglichen Sonntags erlassen.

Zuletzt erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.5.2016 die geänderte Ladenschlussverordnung im Hinblick auf die Freigabe des vierten Sonntages im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchIG anlässlich des Stadtgründungsfestes für unwirksam. Der Verwaltungsgerichtshof setzte für die Festlegung einer Ausnahme zur Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen erhebliche Hürden. So muss insbesondere detailliert nachgewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Besucher*innen allein wegen der stattfindenden Veranstaltung und nicht wegen der Öffnung der jeweiligen Geschäfte das betreffende Stadtgebiet aufsucht.

Darüber hinaus können Landesregierungen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmte Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind) abweichend von den normalen Ladenschlusszeiten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur

Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. In Bayern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Bayerische Ladenschlussverordnung erlassen, in deren Anlage die Liste der Gemeinden und Gemeindeteile geführt wird, in denen ein Verkauf an Sonntagen erlaubt ist.

München ist in dieser Liste mit dem Olympiapark und seit 26.7.2005 auch mit dem Fußballstadion Fröttmaning berücksichtigt. Die konkreten Tage sowie die acht Stunden Verkaufszeiten wurden in der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München (§§ 2 und 3) festgelegt. Die Aufnahme in die Liste ist allerdings nur möglich, wenn die einschlägigen Kriterien für die Anerkennung als Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts- oder Erholungsort gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Ladenschlussgesetz erfüllt werden. Voraussetzungen sind der Nachweis eines besonders starken Fremdenverkehrs mit Versorgungsbedürfnissen der Touristen nach bestimmten Waren und die Berücksichtigung lokaler Belange.

Zudem ist bei Aufnahme in die Anlage der Bayerischen Ladenschlussverordnung eine Beschränkung auf bestimmte Einzelhandelsbetriebe (z.B. Souvenirstände) nicht möglich. Von der Möglichkeit zur Sonntagsöffnung könnten dann alle Betriebe innerhalb des umschriebenen Gebiets profitieren, die überwiegend Artikel aus den oben genannten Warengruppen anbieten. Auch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat auf unsere diesbezügliche Anfrage vom 16.7.2021 unter Bezugnahme auf § 23 LadSchIG mitgeteilt, dass man dem Anliegen, nur bestimmten Einzelhandelsbetrieben (Souvenirläden) in einem definierten Gebiet die Sonntagsöffnung zu ermöglichen, auch nicht über eine Ausnahme im öffentlichen Interesse nachkommen könne.

Sowohl die Sonntagsöffnung von Souvenirgeschäften als auch das Ermöglichen von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen waren in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand von Anträgen aus der Mitte des Stadtrates sowie Anlass für Beschlussfassungen durch den Stadtrat. Trotz dieser Initiativen hat sich in den letzten Jahren nichts an der für München geltenden Rechtslage verändert.

Auf Ihren Antrag hin hat das Kreisverwaltungsreferat am 1.2.2023 zu einem Austausch zu den oben genannten Punkten eingeladen. Teilgenommen haben neben Vertreter*innen von Verdi und dem Innenstadtkreis der Betriebsräte in München auch das Erzbischöfliche Ordinariat, der Handelsverband Bayern, CityPartner München e.V. sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW).

In einem regen Austausch wurde die gegenwärtige Situation des innerstädtischen Handels beleuchtet sowie mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Münchner Innenstadt thematisiert. Es bestand breiter Konsens, dass es einer Vielzahl an Maßnahmen bedarf und die Sonntagsöffnung hier nur ein kleiner Baustein in einem Gesamtkonzept sein kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich bei den Arbeitnehmervertretungen allerdings das Meinungsbild nicht verändert, was den Umgang mit den Ladenöffnungszeiten betrifft. Einig war man sich dahingehend, dass eine Änderung der Ladenschlussverordnung nur dann in Frage käme, wenn unter den Beteiligten diesbezüglich Einigkeit herrsche. Demnach fehlt es aktuell an einer Basis für eine Änderung der geltenden Ladenschlussverordnung. Eine neuerliche Befassung des Stadtrates ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Auch wenn der erneute Austausch zwischen den beteiligten Akteur*innen zum Thema Sonntagsöffnung zu keiner Veränderung des Meinungsbilds geführt hat, betont das Referat für Arbeit und Wirtschaft, dass der Antrag der CSU ausdrücklich unterstützt wird, und begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die den stationären Münchner Einzelhandel und die Attraktivität der Münchner Innenstadt stärken. Der Einzelhandel und insbesondere die Geschäfte in der Münchner Innenstadt leiden bekanntermaßen unter den aktuellen Krisen, dem Strukturwandel im stationären Handel und den daraus folgenden Umsatzeinbußen. Die Stadt sollte daher alle Möglichkeiten ergreifen, um die Innenstadt attraktiv zu erhalten und die ansässigen Geschäfte zu unterstützen.

Das vorliegende Antwortschreiben wurde mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Energiesparen: Beleuchtungsintensität ab 23 Uhr auch auf Nebenstraßen reduzieren

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste) Antrag vom 7.10.2022

Antwort Baureferat:

Sie haben am 7.10.2022 Folgendes beantragt:

„Die Landeshauptstadt München reduziert umgehend das spätnächtliche Beleuchtungsniveau nicht nur auf Hauptstraßen, sondern auch auf Neben- bzw. Anliegerstraßen und Grünanlagenwegen.“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 7.10.2022 kann Ihnen das Baureferat Folgendes mitteilen:

Die Landeshauptstadt München optimiert seit Jahrzehnten ihre Straßenbeleuchtung mit vielfältigen Maßnahmen. Hierbei spielen Energieeinsparung und ökologische Aspekte eine wichtige Rolle. Das Baureferat setzt bei der Straßenbeleuchtung im Zuge von Neubaumaßnahmen bzw. Umstellungen LED-Technik ein. Für die Umstellung wurde bereits ein zweites LED-Austauschprogramm beschlossen („Straßenbeleuchtung – Zweites LED-Austauschprogramm und zukünftiger Einsatz adaptiver Beleuchtung“ vom 6.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr.: 20-26/V 07971)).

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss wird das Baureferat für die Beleuchtung in den Bereichen der öffentlichen Verkehrsflächen mehrstufige, fest programmierte Dimmprofile verfolgen. Diese Dimmprofile sind nur im Zuge der LED-Umstellung möglich. Alte, konventionelle Straßenbeleuchtung kann damit nicht ausgestattet werden. So werden künftig auch Neben- und Anwohnerstraßen schon ab 22 Uhr gedimmt. Zudem kommen künftig adaptive Beleuchtungen in Grünanlagen zum Einsatz. Wir freuen uns durch die oben aufgeführten Maßnahmen Ihrem Antrag entsprechen zu können.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

München smart und mobil IV: Barrierefreie Spielgeräte leichter ausfindig machen

Antrag Stadträtinnen Sabine Bär, Beatrix Burkhardt, Alexandra Gaßmann und Heike Kainz (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 10.3.2023

Antwort Baureferat:

Sie haben am 10.3.2023 Folgendes beantragt:

„Das Baureferat wird gebeten, seine Internetseite www.spielplatz-muenchen.de um eine Suchfunktion für barrierefreie Spielgeräte auf städtischen Spielplätzen für Menschen mit Behinderung zu ergänzen.“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Der Inhalt Ihres Antrags betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 10.3.2023 teilt das Baureferat aber Folgendes mit:

Im Jahr 2017 wurde die nutzerfreundliche Spielplatzapp zusammen mit dem Portal München Betriebs-GmbH & Co KG entwickelt und ging zum Jahresende 2017 an den Start.

Seitdem sind nahezu alle öffentlichen Spielplätze, sortiert nach Altersgruppen und Ausstattungsmerkmalen wie z.B. Rodelhügel, Wasserspiel, Streetball u.a., zu finden. Dabei werden nicht nur Spielplätze für Klein- und Schulkinder angezeigt, sondern auch Spiel- und Sporteinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene, wie z.B. Skateanlagen oder Sommerstockbahnen. Eine differenzierte Auflistung der einzelnen Spielgeräte auf den Spielplätzen (Schaukeln, Rutschen etc.) würde einen sehr hohen Aufwand für die laufende Aktualisierung nach sich ziehen, weshalb in der Spielplatz-App darauf verzichtet wird.

Seit 2017 steht als Ergebnis einer Arbeitsgruppe des Baureferats (Gartenbau) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München der Leitfaden mit dem Titel „Inklusive Spiel- und Freiraumgestaltung/ Herausforderungen_Angeregungen_Kriterien/Eine Handlungsempfehlung und ein Leitfaden für die Planung von Spielplätzen“ zur Verfügung (<https://www.behindertenbeirat-muenchen.de/bildung/bildung-themen/420-in->

klusive-spiel-und-freiraumgestaltung-fuer-staedtische-spielplaetze). Ein in der Handlungsempfehlung formuliertes Planungsziel ist es, das gemeinsame Spiel zu fördern und Aufenthaltsbereiche für alle zu schaffen sowie z.B. durch Geländemodellierungen, Wegführungen, Bepflanzung etc. attraktive und vielfältige Spielräume für alle Altersgruppen und Personen bereitzustellen. So werden auch seit vielen Jahren bewusst Spielgeräte ausgewählt, welche für eine möglichst breite Nutzungsgruppe – ob mit oder ohne Behinderung bzw. Einschränkung – spannende Nutzungsmöglichkeiten beinhalten. Damit orientiert sich das Baureferat (Gartenbau) am Ziel einer echten Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur fachlichen Überprüfung des Aspekts „Inklusion“ wird außerdem seit 2017 verbindlich jede Spielplatzplanung mit dem Fachgremium „Städtischer Beraterkreis für Barrierefreies Planen und Bauen“ abgestimmt und gemeinsam überprüft, ob in der jeweils vorliegenden Planung der Inklusionsgedanke verwirklicht und die Ziele der Handlungsempfehlung umgesetzt sind.

Anstelle einer Suchfunktion in der Spielplatz-App für einzelne barrierefreie Spielgeräte erscheint es zielführender, das Kriterium „inklusiv“ für Spielplätze einzuführen. Das Baureferat schlägt vor, Spielplätze, die mit dem Beraterkreis abgestimmt sind, in der Spielplatz-App als „inklusiv“ zu kennzeichnen und eine entsprechende Suchfunktion zu ergänzen. Ältere Spielplätze und solche, bei denen die Neuplanung vor dem Jahr 2017 erfolgte, werden separat untersucht und ggf. gekennzeichnet.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Dienstag, 30. Mai 2023

Sanierung des Schwimmbades im Münchner Salesianum

Antrag Stadtrats-Mitglieder Beatrix Burkhardt, Alexandra Gaßmann, Sebastian Schall und Professor Dr. Hans Theiss (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER)

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



30.05.2023

Sanierung des Schwimmbades im Münchner Salesianum

Die Landeshauptstadt München unterstützt das Münchner Salesianum am St-Wolfgangs-Platz bei der Sanierung seines Schwimmbades schnell, unkompliziert und finanziell umfassend.

Begründung

Das Schwimmbad im Münchner Salesianum ist ein Herzstück bei der Schwimmausbildung der Münchner Kinder. Vor knapp 50 Jahren wurde es errichtet und ist dem Schul- und Kindergartenschwimmen gewidmet.

Das Salesianum München hat seit 2008 durch Eigenmittel in Höhe von ca. 300.000 Euro die Lüftungsanlagen und Wärmeversorgung erneuert sowie die Fenster energetisch saniert. Trotz Energiekrise wurde das Schwimmbad bei teuren Betriebskosten offen gehalten, um den Betrieb für die Kinder weiter zu gewährleisten. Die Nutzung durch städtische und private Einrichtungen erfolgt von 8:00-20:00 Uhr an 7 Tage in der Woche. 2.000-3.000 Kinder, die dank der guten Verkehrsanbindung aus ganz München kommen, lernen hier jedes Jahr Schwimmen. Seit einigen Wochen regnet es jedoch rein und das Schwimmbad ist von der Schließung bedroht. Risse im Flachdach führen zu einem Wassereintritt und eine Kompletterneuerung ist wohl unumgänglich. Ein Kostenvorschlag zur Erneuerung liegt nach Planungen, die dem Träger vorliegen, bei ca. 250.000 Euro, die von der Einrichtung, die finanziell schwer coronageschädigt ist, leider nicht selbst getragen werden können.

Das Salesianum München ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und daher nicht antragsberechtigt für die staatliche Schwimmbadförderung. Es möchte aber die Kosten auch nicht auf die nutzenden Einrichtungen umlegen, da das Schwimmenlernen sehr niederschwellig angeboten werden muss und keine Frage des Geldbeutels sein sollte. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Landeshauptstadt München in der Pflicht, dass sie schnellstmöglich alle finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um dieses Schwimmbad bei der Sanierung zu unterstützen, damit möglichst alle Münchner Kinder weiterhin das Schwimmen lernen können.

Prof. Dr. Hans Theiss (Initiative)
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Alexandra Gaßmann
Stadträtin

Beatrix Burkhardt
Stadträtin

Sebastian Schall
Stadtrat



Quelle: Prof. Dr. Hans Theiss

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Dienstag, 30. Mai 2023

Dr. Götz Brodermann wird Nachfolger im Vorsitz der Geschäftsführung der München Klinik

Pressemitteilung München Klinik gGmbH

Presseinformation

Aus dem Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH

Dr. Götz Brodermann wird Nachfolger im Vorsitz der Geschäftsführung der München Klinik

München, 26. Mai 2023. Der Aufsichtsrat hat in seiner heutigen Sitzung (26.05.) über die Nachfolge von Dr. Axel Fischer beraten. Dieser hatte nach langjähriger Tätigkeit Ende letzten Jahres angekündigt, den Vorsitz im Laufe des Jahres 2023 abgeben zu wollen.

Nachfolgen soll Dr. Götz Brodermann. Der Arzt und erfahrene Krankenhausmanager leitet aktuell das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus. Er kennt die München Klinik aus seiner vorhergehenden, knapp zweijährigen Tätigkeit als ärztlicher Klinikleiter der München Klinik Schwabing. Im Jahr 2015 wechselte er in die Krankenhausleitung des Carl-Thiem-Klinikum Cottbus und hatte dort acht Jahre die Position als Geschäftsführer inne. Nun kehrt er nach München und in die München Klinik zurück.

Seine bisherigen weiteren beruflichen Tätigkeiten umfassten verschiedene Arbeitsfelder und Positionen in den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden. Er hat dort neun Jahre als Arzt in der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin gearbeitet. Als zusätzlich studierter Gesundheitsökonom wechselte er 2004 in den administrativen Bereich und übernahm dort unterschiedliche leitende Funktionen und Aufgaben. Weiterhin war er als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst der Landeshauptstadt Wiesbaden tätig.

Der genaue Zeitpunkt für den Wechsel an der Spitze der München Klinik (MüK) steht noch nicht fest. Mit dem Amtsantritt von Dr. Tim Guderjahn als kaufmännischer Geschäftsführer im Februar 2023 sowie der geplanten Übergabe der Aufgaben von Susanne Diefenthal an die zukünftige Arbeitsdirektorin und Geschäftsführerin Petra Geistberger ist die Nachfolgefrage in der MüK-Geschäftsführung mit dem heutigen Tag geklärt. Alle neuen Geschäftsführungsmitglieder kennen die München Klinik aus ihrer vorangegangenen beruflichen Laufbahn.

Oberbürgermeister Dieter Reiter als Vorsitzender des Aufsichtsrates dankte den ausscheidenden Mitgliedern der Geschäftsführung und begrüßte die Entscheidung für Dr. Götz Brodermann als künftigen Vorsitzenden der MüK-Geschäftsführung: „Die München Klinik verfolgt seit 2015 konsequent den eingeschlagenen Weg der Neuausrichtung und stellt sich zukunftsfähig auf. Diesen Kurs wird die neu zusammengesetzte Geschäftsführung fortsetzen und sich dabei mit den anstehenden Herausforderungen durch die Krankenhausstrukturreform auseinandersetzen. Dafür ist das Führungsteam in der neuen Zusammensetzung sehr gut gerüstet.“

Geschäftsführung

Pressesprecher
Raphael Diecke

Stellv. Pressesprecherin
Ann Sophie Schlosser

Stellv. Pressesprecherin
Maike Zander

München Klinik
Fritz-Erler-Straße 30
81737 München

T 089 452279-492
F 089 452279-749

presse@muenchen-klinik.de

muenchen-klinik.de

Dr. Götz Brodermann: „Auf diese Herausforderung und wieder zurück an meine alte Wirkungsstätte zu kehren, freue ich mich bereits sehr. Wie auch für meine beiden Geschäftsführungskollegen haben die München Klinik, ihre Mitarbeitenden und die Stadt für mich eine besondere Bedeutung.“

Der Aufsichtsrat und sein Vorsitzender Oberbürgermeister Dieter Reiter zollten Herrn Dr. Axel Fischer große Anerkennung und Dank für die Leistung an der Spitze der München Klinik in den letzten neun Jahren: „Als Chef der München Klinik begleitete mich Axel Fischer meine gesamte Amtszeit, in der wir stets äußerst vertrauensvoll und konstruktiv zusammengearbeitet haben. Die Transformation der München Klinik ist eines der größten Zukunftsprojekte im deutschen Gesundheitswesen – Dr. Fischer hat daran einen enormen Anteil. Als Landeshauptstadt sind wir weiterhin absolut überzeugt von einer Gesundheitsversorgung in kommunaler Hand. Die München Klinik vereint Daseinsvorsorge und Spitzenmedizin – rund um die Uhr und ausnahmslos für alle!“

Portraitfoto zum Download unter www.muenchen-klinik.de/presse



Dr. med. Götz Brodermann wird Nachfolger im Vorsitz der Geschäftsführung der München Klinik. Bildnachweis: München Klinik.

Die [München Klinik](http://www.muenchen-klinik.de) ist mit Kliniken in Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Europas größter Hautklinik in der Thalkirchner Straße Deutschlands zweitgrößte kommunale Klinik und der größte und wichtigste Gesundheitsversorger der Landeshauptstadt München. Die München Klinik bietet als starker Klinikverbund Diagnostik und Therapie für alle Erkrankungen in München und im Umland und genießt deutschlandweit einen ausgezeichneten Ruf – mit innovativer und hoch spezialisierter Medizin und Pflege und gleichzeitig als erster Ansprechpartner für die medizinische Grundversorgung. Rund 110 000 Menschen lassen sich hier im Schnitt pro Jahr stationär und teilstationär behandeln. Mit jährlich über 6000 Geburten kommen hier deutschlandweit die meisten Babys zur Welt. Auch in der Notfallmedizin ist die München Klinik die Nummer 1 der Stadt: Über 130 000 Menschen werden jedes Jahr in den vier Notfallzentren aufgenommen – das entspricht rund einem Drittel aller Notfälle der Landeshauptstadt. Die Kliniken sind entweder Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München. Die hauseigene Pflege-Akademie ist mit rund 500 Ausbildungsplätzen die größte Bildungseinrichtung im Pflegebereich in Bayern. Als gemeinnütziger Verbund finden in der München Klinik Daseinsvorsorge und herausragende Medizin zusammen und stellen das Gemeinwohl in den Vordergrund: Über die medizinisch-pflegerische Versorgung hinaus gibt es großen Bedarf, der vom Gesundheitssystem nicht refinanziert wird – wie etwa das Spielzimmer für Geschwisterkinder. Und auch die Mitarbeitenden aus Medizin und Pflege, die sich mit ihrer täglichen Arbeit für die Gesundheitsversorgung Münchens einsetzen, können von Zuwendungen in Form von [Spenden](#) profitieren – beispielsweise durch die Finanzierung von zusätzlicher Ausstattung, Erholungsmöglichkeiten und Fortbildungen. Dafür zählt jeder Euro.